

(6) Als Berechnungszeiträume werden bestimmt:

1. der Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März,
2. der Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni,
3. der Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September,
4. der Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister

Anlage 1

zu vorstehender

Zehnter Durchführungsbestimmung

Gruppen der Prämienberechtigten
in den MTS-Spezialwerkstätten und
MTS-Motoreninstandsetzungenwerken

Gruppe	MTS-Spezialwerkstätten	MTS-Motoreninstandsetzungenwerke
1	Direktor Hauptbuchhalter Techn. Direktor	Direktor Hauptbuchhalter Techn. Direktor
2	Leiter der Gütekontrolle Produktionsleiter Obermeister	Leiter der Gütekontrolle Produktionsleiter Hauptdispatcher (Ing.) Leiter der Abt. Arbeit Leiter der Abt. Planung u. Versorgung Obermeister
3	Arbeitsvorbereiter Meister Selbst. Sachbearbeiter für TAN und Wettbewerb Meister	

Anlage 2

zu vorstehender

Zehnter Durchführungsbestimmung

Prämientabelle
für die MTS-Spezialwerkstätten und MTS-Motoreninstandsetzungenwerke

Betriebskategorie III

Gruppe der Prämienberechtigten	Für Erfüllung der Pläne	Erhöhung für jedes Prozent der erarbeiteten Übererfüllung des Gewinnplanes bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes	
		Übererfüllung des Produktionsplanes	Unterschreitung des geplanten Verlustes
1	20	2,2	2,8
2	15	1,7	2,3
3 v.	12,5	1,5	2,0

Betriebskategorie II

Gruppe der Prämienberechtigten	Für Erfüllung der Pläne	Erhöhung für jedes Prozent der erarbeiteten Übererfüllung des Gewinnplanes bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes	
		Übererfüllung des Produktionsplanes	Unterschreitung des geplanten Verlustes
1	10	1,7	2,3
2	8	1,5	2,0
3	5	1,2	1,8

Betriebskategorie I

Gruppe der Prämienberechtigten	Prämie für jedes Prozent der erarbeiteten Übererfüllung des Gewinnplanes bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes	
	Übererfüllung des Produktionsplanes	Unterschreitung des geplanten Verlustes
1	1,7	2,3
2	1,5	2,0
3	1,2	1,8

Die Zahlen in der Prämientabelle geben die Prozentsätze des monatlichen Gehaltes der Prämienberechtigten an, die bei Erfüllung der Voraussetzungen den Gesamtprämienbetrag bilden, der zur Prämiiierung verwendet werden kann.

**Elfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.**

— Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe —

Vom 15. November 1955

Auf Grund des § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 2 Absätze 2 und 4 der Verordnung

(1) In den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben werden Prämien gezahlt, wenn die unter § 4 Abs. 1 Ziff. 3 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 2. Juni 1955 zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 — Volkseigene Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und volkseigener landwirtschaftlicher Handel (ohne MTS) — (GBl. I S. 393) aufgeführten Voraussetzungen und der Plan der Walderneuerung und Waldpflege erfüllt und übererfüllt wurden. Die Prämiiierung der Übererfüllung der Planpositionen Walderneuerung, Waldpflege, Gerbrinden- und Harzgewinnung und Massenbedarfsartikel erfolgt nur zum 31. Dezember des jeweiligen Planjahres für die Übererfüllung des Jahresplanes.

(2) Da bei der Walderneuerung und Waldpflege die Qualität der Arbeit von ausschlaggebender Bedeutung ist, wird diese entsprechend § 4 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. c

* 10. DB (GBl. I S. 833)